

H A U P T S A T Z U N G

der Gemeinde Möser

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 26. Januar 2010 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. A b s c h n i t t

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Möser“.
- (2) Die Gemeinde Möser besteht aus den Ortsteilen Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Möser zeigt „In Silber ein blaues Flechtkreuz mit leicht aus-einandergeschobenen Kreuzbalken, bewinkelt von oben je zwei diagonal versetzt im Winkel stehenden sechsstrahligen blauen Sternen und unten je einem sechsstrahligen blauen Stern.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist dreistreifig, deren linker und rechter Streifen blau sind und jeweils ein Viertel der Breite des weißen Mittelstreifens besitzen. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere und untere Streifen blau und der Mittelstreifen weiß. Mittig aufgesetzt ist das Wappen.
Die Farben der Gemeinde sind Blau-Weiß .
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegel-abdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Möser“.

II. A b s c h n i t t

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

- (1) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben je Haushaltsstelle im laufenden Haushaltsjahr, wenn der Vermögenswert 30.000,- EURO übersteigt.
- (2) Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) über 25.000,- Euro sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) über 130.000 EURO.
- (3) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000 EURO übersteigt.
- (4) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 EURO übersteigt.
- (5) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt.
- (6) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 25.000 EURO übersteigt.
- (7) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000 EURO übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse.

- (1) als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA
 - den Haupt- und Finanzausschuss
- (2) als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA:
 - den Kultur- und Sozialausschuss
 - den Ausschuss für Umwelt, Bau und Verkehr

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Haupt- und Finanzausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor. Abschließend entscheidet er über:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben je Haushaltsstelle im laufenden Haushaltsjahr, wenn der Vermögenswert zwischen 20.000 EURO und 75.000 EURO liegt.
 2. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zwischen 10.000,- und 25.000,- Euro sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zwischen 50.000 EURO und 130.000 EURO.
 3. die Einstellung , Beförderung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 11.

- (2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit des Haupt- und Finanzausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor:
1. Kultur- und Sozialausschuss
 2. Ausschuss für Umwelt, Bau und Verkehr
- 2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d´Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Gemeinderäten. Der Gemeinderat kann bis zu 3 sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme in die beratenden Ausschüsse berufen. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 8 Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Für Angelegenheiten des Verfahrens in den Ortschaftsräten, die nicht im Gesetz oder in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse.

§ 9 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 20.000 EURO nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
2. die Einstellung und Entlassung der tariflich Beschäftigten, sowie die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10.

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben je Haushaltsstelle im laufenden Haushaltsjahr bis zu einem Vermögenswert von 20.000 EURO.
4. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bis 10.000,- Euro sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bis zu 50.000 EURO.
5. die Entscheidung über die in § 4 Abs. 3, 4 und 6 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Abs. 5 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der in § 9 Satz 2 festgelegten Wertgrenze.
6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. d. § 97 Abs. 1, letzter Satz, GO LSA, die nicht erheblich sind:
 - Ausgaben, die auf Grund der Haushaltsrechnung am Jahresende entstehen (Jahresabschlussbuchungen),
 - Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind,
 - Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 150.000 EURO nicht übersteigen.
7. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit.

Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.
- (5) Die Absätze 1 – 4 gelten für Ausschüsse und Ortschaftsräte sinngemäß.

§ 13 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genannten wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde Möser statt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 15 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt.

1. Hohenwarthe
2. Körbelitz
3. Lostau
4. Möser
5. Pietzpuhl
6. Schermen

- (2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------------|--------------|
| 1. Ortsteil Hohenwarthe: | 7 Mitglieder |
| 2. Ortsteil Körbelitz: | 5 Mitglieder |
| 3. Ortsteil Lostau: | 7 Mitglieder |
| 4. Ortsteil Möser: | 9 Mitglieder |
| 5. Ortsteil Pietzpuhl: | 5 Mitglieder |
| 6. Ortsteil Schermen: | 7 Mitglieder |
- (3) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister zu wählen. Er ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist ein stellvertretender Ortsbürgermeister für den Verhinderungsfall zu wählen.
- (5) Auf der Grundlage der geschlossenen Gebietsänderungsverträge bestehen die jeweiligen gewählten Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden für den Rest der ersten Wahlperiode als Ortschaftsrat fort.
- (6) Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde ist für den Rest seiner Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach Neubildung, Ortsbürgermeister.

§ 16

Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Den Ortschaftsräten werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende Aufgaben zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde übertragen:
1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen
- Ortschaft Hohenwarthe:
- Kita „Gänseblümchen“ (in Trägerschaft des DRK)
 - Informationspunkt Hauptstraße, inkl. sämtlicher Bestandteile (z.B. Bootsanleger)
 - Sporthalle und Sportplätze
 - Friedhof einschließlich Trauerhalle
 - Bürgerhaus
 - Jugendclub (in Trägerschaft des DRK)
- Ortschaft Lostau:
- Kita „Elbpiraten“
 - Gemeindezentrum – Möserstraße 19, inkl. sämtlicher Bestandteile (Bibliothek, Archiv)
 - Sportpark mit Sporthalle
 - Alte Sporthalle – Kleines Dorf
 - Friedhof einschließlich Trauerhalle
 - Einrichtung mit dem Projekt Renaturierung „Alte Elbe“
- Ortschaft Möser:
- Kita „MS Piratenclub“ Möser-Schermen
 - Bürgerzentrum am Bahnhof
 - Sportplatz einschließlich Sportlerheim und Jugendclub „Pik As“
 - Friedhof einschließlich Trauerhalle
 - öffentliche Spielplätze
 - Grundschule einschließlich Sporthalle / Horteinrichtung

- Ortschaft Körbelitz:
- KITA „Regenbogen“
 - Feuerwehr
 - Sportplatz inkl. Ausstattung
 - Friedhof einschließlich Trauerhalle
 - Alte Schule
 - Gemeindehaus
- Ortschaft Pietzpuhl:
- Kavaliershaus mit Nebengelass als Gemeindezentrum
 - Sport- und Spielplatz
 - Friedhof einschließlich Trauerhalle
 - Kläranlage – Sicherung und Erhalt der Schmutzwasserentsorgung
- Ortschaft Schermen:
- Kita „MS-Piratenclub“ Möser-Schermen
 - Gemeindezentrum Schulstraße inkl. Bücherei, Heimatstube, Sitzungszimmer und Bürgermeisterbüro
 - Sportplatz mit Sporthalle und Sportlerheim
 - Spielplätze in den Baugebieten Sandstücken und Hühnerberg
 - Jugendclub „Blue“
 - Friedhof einschließlich Trauerhalle

2. Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 3. Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem Wert von 100.000 EURO und beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
 4. Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 25.000 EURO,
 5. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der unter Nr. 2 genannten öffentlichen Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,
 6. die Pflege vorhandener Partnerschaften,
 7. die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens. Zur Erfüllung der Aufgaben wird der jeweiligen Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Bildung der Gemeinde Möser ein Betrag von 7,00 EURO/Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Bildung der Gemeinde Möser wird den Ortschaften zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben der erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde jährlich neu festgesetzt.
- (2) Der Bürgermeister bereitet im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus.

§ 17 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land den bekannt zu machenden Text enthält. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt Jerichower Land und in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Gemäß § 18 Abs. 3. spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in allen Bekanntmachungskästen gemäß § 18 Abs. 3 hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).
- (3) Die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch und Beteiligung im Planfeststellungsverfahren erfolgen, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Möser:
1. Brunnenbreite 7/8, Ortschaft Möser
 2. Thälmannstraße 59, Ortschaft Möser
 2. Möserstraße 2, Ortschaft Hohenwarthe
 3. Breite Straße 15, Ortschaft Körbelitz
 4. Möserstraße 19, Ortschaft Lostau
 5. Dorfstraße 3, Ortschaft Pietzpuhl
 6. Breite Straße 20, Ortschaft Schermen

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, d. 29.03.2010

B.Köppen
Bürgermeister

Dienstsigel

